

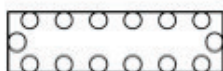
VORGABEN FÜR DIE EINFRIEDIGUNG

Die hintere Grundstücksabgrenzung der unmittelbar an die südliche Plangebietsgrenze angrenzenden Grundstücke ist im Übergang zur Landschaft als geschlossen wirkende Einfriedigung herzustellen und dauerhaft zu erhalten, um Beeinträchtigungen (z.B. „Vermüllung“) des benachbarten Landschaftsraums zu vermeiden (Anlage 14.2). Die Einfriedigung ist aufgrund des Übergangs zur Landschaft in einheitlicher Weise herzustellen. Konkret vorgegeben wird eine 1,20 m hohe, transparente und nicht mit Sichtschutzelementen (z.B. Lamellen) versehenen Doppelstabmatteneinfriedigung, die verzinkt und zusätzlich pulverbeschichtet in Moosgrün RAL 6005 auszuführen ist. Durchgehend sind dabei keine Toranlagen bzw. Durchgänge zulässig. Der Verzicht auf den Sichtschutz im Zaunelement ist geboten, um die im Bebauungsplan für diesen Bereich vorgegebene Eingrünung zur Landschaft soweit möglich sichtbar zu lassen. Die konkrete Vorgabe der Farbe gewährleistet die gebotene Einheitlichkeit und die optische Verträglichkeit mit den dahinter liegenden Grünstrukturen.

Bei der Zaunerrichtung ist bei vorliegendem Baumbestand auf den Erhalt der Bäume und die Bestimmungen der Baumschutzsatzung zu achten.



Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

HÖHENPLÄNE

Der/die Käufer nehmen die Höhenpläne Anlage 14.3 und 14.4 zur Kenntnis und verpflichten sich, die dort angegebenen blau eingetragenen Höhen als natürliche Geländeoberfläche anzuerkennen. Auffüllungen oder Abgraben die von diesen Höhen abweichen sind nicht zulässig. Diese blauen Höhenwerte beziehen sich auf die im Bebauungsplan ausgewiesene Baufläche, die nicht als Fläche zur Anpflanzung von Bäumen oder Sträuchern vorgesehen ist. Die in der Anlage unterhalb der gestrichelten Linie (Kennzeichnung der Anpflanzungsfläche) schwarzen Höhenwerte sind weiterhin einzuhalten. Den Käufern ist die Errichtung von Stützwänden nicht gestattet – vielmehr ist der Höhenunterschied im Geländeprofil abzufangen.